



Anerkennung der Familienstiftung Jorißen mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 5. April 2024 errichtete Familienstiftung Jorißen mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 5. Juni 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 5. Juni 2024

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04.11/17-2023